

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER JOSEF MUFF AG (JMAG) FÜR DIE BESCHAFFUNG VON GÜTERN (AGB)**1 Anwendungsbereich**

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Gütern (inkl. allfälliger Montage) und erklärt, dass seine allfälligen Geschäftsbedingungen unverbindlich sind, selbst wenn sie einen anderslautenden Vorbehalt enthalten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind somit in jedem Fall wegbedungen.

1.2 Wer der JMAG ein Angebot einreicht (Lieferant), akzeptiert damit vorliegende AGB. Die Parteien können Abweichungen schriftlich im Vertrag vereinbaren, soweit sie sachlich gerechtfertigt sind.

2 Angebot

2.1 Das Angebot wird gestützt auf die Offertanfrage der JMAG erstellt.

2.2 Der Lieferant weist im Angebot die Mehrwertsteuer und die Transportkosten sowie die Verpackungs- und allfällige Zusatzkosten separat aus.

2.3 Das Angebot einschliesslich allfälliger Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.

2.4 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von vier Monaten ab Offerteingang.

3 Beizug von Dritten

3.1 In seinen Verträgen mit Dritten übernimmt der Lieferant alle Bestimmungen des Vertrages, die zur Wahrung der Interessen der JMAG erforderlich sind.

3.2 Die vom Lieferanten zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Falle als dessen Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung der JMAG zum Beizug von Dritten bzw. die Kenntnisnahme vom Beizug lässt die Haftung des Lieferanten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

4 Erfüllungsort und Gefahrtragung

4.1 Die JMAG bezeichnet den Erfüllungsort im Rahmen der Offertanfrage oder direkt bei der Bestellung (inkl. Baustelle).

4.2 Der Lieferant wird rechtzeitig über eine allfällige Änderung des Lieferorts informiert.

4.3 Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf die JMAG über.

5 Materiallieferung, Vorlagen und Beistelleistungen

5.1 Materiallieferung: Liefert die JMAG dem Lieferanten zur Vertragserfüllung benötigtes Material, so verbleibt dieses im Eigentum der JMAG. Es ist als solches zu bezeichnen und auszuscheiden. Der Lieferant unterzieht das Material beim Eingang einer Kontrolle. Festgestellte Schäden sind der JMAG unverzüglich schriftlich zu melden. Der Lieferant sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz bei Diebstahl und Elementarschäden. Die JMAG kann das Material jederzeit zurückfordern und der Lieferant verzichtet auf jegliches Rückbehaltungsrecht (namentlich auf das Retentionsrecht nach Art. 895 ZGB).

5.2 Vorlagen und Beistelleistungen: Stellt die JMAG dem Lieferanten für die Erstellung des Angebotes oder die Vertragserfüllung Vorlagen oder Beistelleistungen zur Verfügung, so dürfen diese ausschliesslich zu diesem Zweck verwendet werden. Sie verbleiben im Eigentum der JMAG, sind vom Lieferanten als solche zu bezeichnen. Sie unterliegen der Geheimhaltungspflicht und sind nach Vertragsbeendigung unaufgefordert an die JMAG zurückzugeben.

6 Importvorschriften

Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung allfälliger Exportbeschränkungen und Importvorschriften vom Herkunfts- bis zum Lieferort gemäss Vertrag. Der Lieferant informiert die JMAG schriftlich über Exportbeschränkungen des Herkunftslandes.

7 Übergabe und Montage

7.1 Die Übergabe der Güter erfolgt gegen Unterzeichnung des Lieferscheines am bezeichneten Erfüllungsort gemäss Ziffer 4.

7.2 Bildet die Montage der Güter ebenfalls Gegenstand des Vertrages, gewährt die JMAG dem Lieferanten den hierfür notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten.

7.3 Der Lieferant hält die betrieblichen Vorschriften der JMAG ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung.

7.4 Die JMAG wird bei der Warenannahme die Identität, die Quantität und das Vorliegen von Transportschäden stichprobenweise prüfen und diesbezügliche Mängel dem Lieferanten innerhalb von längstens fünf Arbeitstagen mitteilen. Transportschäden rügt die JMAG in der Regel zusätzlich gegenüber dem Transporteur. Im Übrigen ist die JMAG von der Durchführung einer Prüfung der Vertragsprodukte nach der Annahme befreit. Der Lieferant wird daher gegenüber der JMAG nicht die Verwirkung der Mängelrechte wegen unterlassener Prüfung und Rüge geltend machen.

7.5 Wenn die Kontrolle von 30% der gelieferten Vertragsprodukte durch die JMAG ergibt, dass mehr als 30 % der kontrollierten Vertragsprodukte mangelhaft sind, so liegt ein Serienschaden vor. In diesem Falle ist die JMAG berechtigt, alle Vertragsprodukte der betroffenen Lieferung und alle Vertragsprodukte, die aus derselben Produktionscharge stammen, zurückzuweisen, auch wenn nachweislich nicht alle Vertragsprodukte mangelhaft sind. Es obliegt dem Lieferanten, die zurückgewiesenen Vertragsprodukte einzeln zu prüfen und die mangelfreien Teile auszusortieren. Will der Lieferant der JMAG Vertragsprodukte aus einer solchen Lieferung wieder liefern, so hat er sie darüber zu informieren. Die Lieferung ist nur dann zulässig, wenn die JMAG dem Prüfprozedere vorgängig zugestimmt hat und der Lieferant in der Lage ist, zu dokumentieren, dass alle gelieferten Teile nach diesem Prozedere geprüft worden sind.

8 Vergütung

8.1 Der Lieferant erbringt die Leistungen zu Festpreisen.

8.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer).

8.3 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erbringung aller Leistungen. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen. Mangels anderer Abrede erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der unter Berücksichtigung des vereinbarten Preises gestellten Rechnung.

9 Verzug

9.1 Kann der Lieferant den in der Bestellung festgehaltenen Liefertermin nicht einhalten, so wird er gemahnt und die JMAG setzt nach Rücksprache mit dem Lieferanten einen neuen Liefertermin fest. Der Lieferant kommt in Verzug bei Nichteinhaltung des neuen Liefertermins.

9.2 Kommt der Lieferant in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1 ‰ der Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber in der Höhe von 10 % der gesamten Vergütung.

9.3 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen und ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos abgenommen werden. Darüber hinaus kann die JMAG den ihr entstandenen Schaden geltend machen, sofern der Lieferant nicht beweist, dass ihn keinerlei Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfällig zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

9.4 Die JMAG ist berechtigt, die Konventionalstrafe mit der Vergütung zu verrechnen.

9.5 Die Konventionalstrafe ist für jeden nicht eingehaltenen Termin (kumulativ) geschuldet.

9.6 Sofern die Termine im gegenseitigen Einvernehmen verschoben werden, gelten die vorstehenden Bestimmungen bezüglich Verspätung und Konventionalstrafe analog für den neu festgesetzten Liefertermin.

10 Haftung

10.1 Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn.

10.2 Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) wie für ihr eigenes.

11 Gewährleistung

11.1 Der Lieferant gewährleistet als Spezialist und in Kenntnis des Verwendungszwecks der gelieferten Ware, dass die Güter die zugesicherten und vorausgesetzten Eigenschaften haben, die gesetzlichen Vorschriften erfüllen und keine Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.

11.2 Liegt ein Mangel vor, hat die JMAG die Wahl:

- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen,
- vom Vertrag zurückzutreten,
- die mängelfreie Ware oder
- die Nachbesserung zu verlangen.

11.3 Die Garantiefrist beträgt 24 Monate ab Abnahme der Produkte der JMAG, in welche die Vertragsprodukte eingebaut worden sind, durch den Kunden der JMAG, längstens 30 Monate ab Lieferung der Vertragsprodukte an die JMAG. Festgestellte Mängel rügt die JMAG innert 30 Tagen nach Entdeckung schriftlich.

11.4 Müssen während der Garantiezeit Mängel behoben oder Teile ersetzt werden, so beginnt für die betroffenen Komponenten ab dem Zeitpunkt der Behebung oder Ersetzung die Garantiefrist neu zu laufen.

12 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung

12.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung der Arbeitnehmer.

12.2 Bei Verletzung dieser Pflichten schuldet der Lieferant der JMAG eine Konventionalstrafe. Diese beträgt 10 % des jährlichen Beschaffungswerts je Fall, mindestens CHF 3'000.00, höchstens CHF 100'000.00.

13 Integrität

13.1 Die Vertragsparteien treffen angemessene Massnahmen zwecks Sicherstellung der Gesetzes- und Regelkonformität.

13.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass keine unzulässigen Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

13.3 Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von unzulässigen Absprachen zu Lasten der JMAG zu ergreifen (z.B. Preis-, Marktaufteilungs-, Rotationsabsprachen) und solche unzulässigen Absprachen zu unterlassen.

13.4 Bei Missachtung der Verpflichtungen nach Ziff. 2 und 3 hat der Lieferant der JMAG eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt pro Missachtung 15 % der gemäss dem von der Verletzung betroffenen Vertrag vereinbarten Vergütung. Zudem kann die JMAG den ihr entstandenen Schaden geltend machen, sofern der Lieferant nicht beweist, dass ihn keinerlei Verschulden trifft.

13.5 Der Lieferant überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihm zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

13.6 Die JMAG behält sich das Recht vor, bei Missachtung dieser Bestimmungen Massnahmen zu ergreifen, sie kann den Lieferanten u.a. ausschliessen.

14 Audit

14.1 Die JMAG ist berechtigt, die Einhaltung der durch den Lieferanten eingegangenen Verpflichtungen selbst oder durch ein von ihr bestimmtes, unabhängiges Revisionsunternehmen im

Rahmen eines Audits zu prüfen. Die JMAG kündigt dem Lieferanten die Durchführung des Audits schriftlich an.

14.2 Der Lieferant überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

15 Vertraulichkeit

15.1 Die Parteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, als vertraulich, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

15.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon bei der Angebotserstellung und gilt nach der Warenlieferung so lange weiter, als der Geheimnisherr ein Geheimhaltungsinteresse hat.

15.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht gegenüber Dritten. Keine Verletzung der Vertraulichkeitspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte. Für den Lieferanten gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

15.4 Verletzt eine Partei die Pflicht zur Vertraulichkeit, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe. Diese beträgt 10 % des jährlichen Beschaffungswerts je Fall, mindestens CHF 3'000.00, höchstens CHF 100'000.00. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Pflicht zur Vertraulichkeit; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

16 Äusserungen gegenüber den Medien (inkl. Social Media, Testimonials) und die Verwendung des Logos JMAG

Äusserungen gegenüber den Medien sowie die Verwendung des Namens und/oder des Logos der JMAG dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis der JMAG erfolgen. Den Äusserungen gegenüber den Medien gleichgestellt sind Äusserungen gegenüber Dritten, die öffentlich zugänglich sind (insbesondere Testimonials).

17 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die dem Lieferanten zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der JMAG weder abgetreten noch verpfändet werden.

18 Schriftlichkeit

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien. Dieses Erfordernis gilt auch für ein Abweichen vom Schriftlichkeitsgebot.

19 Anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980, CISG) werden ausdrücklich wegbedungen.

20 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag anerkennen beide Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit des ordentlichen Richters am Sitz der JMAG.